

ETH Zürich, Human Resources, 31.3.2020

## Regelung für den Corona-Notbetrieb

### Lohnfortzahlung für Hilfsassistierende und Mitarbeitende im Stundenlohn

*Die Rektorin gestützt auf Art. 9 Abs. 2 Organisationsverordnung der ETH Zürich und der Vizepräsident für Personalentwicklung und Leadership a.i. gestützt auf Art. 11b Abs. 2 Organisationsverordnung der ETH Zürich erlassen folgende Regelung:*

31. März 2020

Hilfsassistierende und Mitarbeitende im Stundenlohn können aufgrund des reduzierten Forschungs- und Lehrbetriebs die vereinbarten Stunden bis Ende Mai 2020 meist nicht wie vereinbart leisten. Die Schulleitung will diese Mitarbeitenden in dieser anspruchsvollen Zeit finanziell absichern. Sie verpflichtet die Professorinnen und Professoren sowie die Vorgesetzten, Verantwortung zu übernehmen und für die vereinbarten Stunden eine Lohnfortzahlung von 80% zu leisten.

**Hilfsassistierende und Mitarbeitende im Stundenlohn erhalten für die Monate März, April und Mai 2020 eine Lohnfortzahlung von mindestens 80% der vereinbarten Stunden. Die Lohnfortzahlung erfolgt auch dann, wenn die Arbeitsleistung nicht oder nur teilweise erbracht werden kann. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob die Finanzierung über die Mittel der Rektorin, des Grundauftrags, des Budgets oder über Drittmittel erfolgt.**

Die Professorinnen und Professoren sowie die Vorgesetzten zeichnen dafür verantwortlich, dass sie die geplanten und/oder vereinbarten Stunden korrekt als Basis festlegen und davon 80% über den Workflow zur Auszahlung freigeben. Die im März geleisteten und vereinbarten Stunden sind bis Mutationsschluss April in ETHIS einzugeben und werden im April ausbezahlt.

Konnten mehr Stunden als vereinbart geleistet werden, so sind die effektiv geleisteten Stunden einzugeben. Konnten von Februar bis Mitte März 2020 Stunden geleistet werden, so ergibt sich in aller Regel eine Lohnfortzahlung. Wurden trotz bestehendem Arbeitsvertrag keine Stunden geplant oder geleistet, besteht in der Regel keine Lohnfortzahlung. Hilfsassistierende dürfen während des Semesters maximal 15 Stunden pro Woche leisten.

Können Hilfsassistierende im vereinbarten Bereich nicht arbeiten, sollen sie nach Möglichkeit in einem anderen Bereich eingesetzt werden. Hilfsassistierende, die eine Lohnfortzahlung erhalten, können und sollen im Helferpool Einsätze leisten. Werden Hilfsassistierende über Drittmittel finanziert, so besteht allenfalls die Möglichkeit Anträge zu stellen.

Für weitere Informationen und Fragen stehen Ihnen die Personalverantwortlichen zur Verfügung.

Diese Regelung bleibt bis zum 31.5.2020 in Kraft.

#### Zusatzinformationen:

Wenn ein Aufgebot für Militär-/Zivildienst aufgrund Covid-19 erfolgt, sind die geplanten Einsätze als Hilfsassistent als nichtig zu betrachten, da diese Personen für den Militär-/Zivildienst eine EO-Entschädigung erhalten.

Die Arbeitsverträge von Doktorierenden bleiben zurzeit grundsätzlich für die Dauer der Laufzeit unverändert. Davon ausgenommen sind vereinbarte bzw. geplante Änderungen des Ansatzes jeglicher Art sowie Änderungen des Ansatzes für temporäre Einsätze in der Lehre auch in diesem Semester.